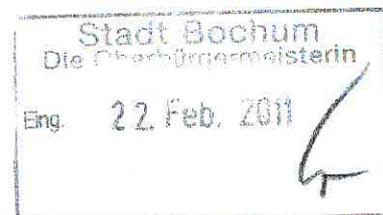


SPD-Ratsfraktion
 CDU-Ratsfraktion
 Fraktion -Die Grünen im Rat-
 FDP-Ratsfraktion
 Fraktion-DIE LINKE. im Rat-
 UWG-Ratsfraktion
 Soziale Liste im Rat-Ratsgruppe-
 Herrn Cremer



d. d. H. d. Frau Oberbürgermeisterin Frau Dr. Scholz

Gänseireitritual in Bochum-Höntrop

Bezug: Anfrage der Fraktion-DIE LINKE.im Rat vom 16.02.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der Aktualität der Anfrage nimmt die Verwaltung bereits vorab Stellung:

In Bochum-Wattenscheid betreiben zwei Vereine, nämlich der

- "Gänseireiterclub Sevinghausen 1598 e. V." und der
- "Gänseireiter-Club Höntrop von 1598 e. V."

die traditionelle Veranstaltung des sog. "Gänseireitens". Im Anschluss an jede der jährlich stattfindenden Veranstaltungen wird die ausgerittene 'Schaugans' zusammen mit der Königsgans bei einem Gänsebratenessen im Kreise der Veranstaltungsteilnehmer und zusätzlicher Gäste verzehrt. Die Gänse dienen somit letztlich der menschlichen Ernährung.

Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes ist ein Töten von Tieren nur mit einem vernünftigen Grund zulässig. Das Schlachten von Tieren (Def. nach RL 93/119/EG: Herbeiführen des Todes eines Tieres durch Blutentzug) zur Gewinnung von Fleisch zum menschlichen Verzehr ist ein (gesellschaftlich anerkannter) vernünftiger Grund im Sinne dieses Gesetzes (s. § 4 a TierSchG).

Die Tierschutzschlachtverordnung fordert die Betäubung eines warmblütigen Tieres vor der Schlachtung und den sofortigen Blutentzug durch Eröffnen mindestens einer Halsschlagader oder des entsprechenden Hauptblutgefäßes.

Nach hiesigen Informationen und Feststellungen bei stichprobenartigen Kontrollen werden die Gänse dem Tierschutzrecht konform getötet (Abgabe der ganzen Tierkörper nach Blutentzug).

Vorstehende rechtliche Beurteilung erfolgt auch unter Berücksichtigung der am 17.05.2002 vorgenommenen Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in Art. 20 a GG.

Das Gänseireiten in Bochum-Wattenscheid hat wiederholt zur Erstattung von Strafanzeigen gegen die Vorsitzenden der beiden Gänseireitvereine und zur Einleitung von staatsanwalt-

schaftlichen Ermittlungsverfahren geführt, die jedoch ausnahmslos durch die Staatsanwaltschaft Bochum eingestellt worden sind (s. zuletzt Az.: 41 Js 59/03, 41 Js 66/03, 41 Js 238/03 u. 41 Js 96/04).

Auch Klageerzwingungsverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm führten nicht zu anderen Ergebnissen.

Über meine rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten hinaus habe ich mit den beiden Gänsereitervereinen gesprochen, ob diese nicht auf freiwilliger Basis bereit sind, die Veranstaltung mit einer Attrappe durchzuführen. Deren maßgebliche Vorstandsmitglieder zeigten sich bei dem am 26.01.04 auf Einladung des Ordnungsamtes stattgefundenen Erörterungsgespräch bezüglich der Frage, ob die Verwendung echter Gänse noch zeitgemäß ist, „grundsätzlich diskussionsbereit“ und kündigten an, sich damit innerhalb der Vereine auseinander setzen zu wollen. Hierzu war beabsichtigt, die Meinung der jeweiligen Gesamtvorstände sowie der gesamten Mitgliedschaft zu erfragen.

Die Vereine haben mit Schreiben vom 05.07.04 dazu mitgeteilt, dass sie sich in ihren Mitgliederversammlungen ausführlich mit dem Für und Wider der Verwendung einer echten Gans beschäftigt und auseinander gesetzt haben. Exemplarisch durchgeführte Befragungen von Wattenscheider Bürgern hätten ergeben, dass dort der Austausch einer echten Gans gegen eine Attrappe auf keinerlei Verständnis stoßen würde. Die Vereine seien von interessierten Bürgern sogar darin bestärkt worden, an der über 400jährigen Tradition festzuhalten. Letztendlich haben sich beide Vereine einstimmig für die Beibehaltung des traditionellen Gänsereitens in der bisher üblichen Form ausgesprochen.

Begrüßt habe ich jedoch, dass seit 2006 ein neues Ritual für das Kinder-Königsreiten eingeführt worden ist, wonach nunmehr mit Hilfe der Reitgerte Hufeisen und ein kleiner Ring „geangelt“ werden.

Nachdem wiederholt Überprüfungen der Stadt Bochum und der Staatsanwaltschaft ergeben haben, dass gegen das Gänsereiten weder ordnungs- noch strafrechtlich eingeschritten werden kann, und auch mein Intervenieren bei den betroffenen Vereinen, inwieweit sich diese aus moralisch-ethischen Gründen freiwillig bereiterklären, ihre Tradition des Gänsereitens nur noch mit Attrappen durchzuführen, gescheitert ist, sehe ich mich derzeit außer Stande, weitergehend vermittelnd tätig zu werden, zumal auch aktuelle Bemühungen bei beiden Gänsereitervereinen nicht zu der Bereitschaft geführt haben, auf freiwilliger Basis eine Attrappe zu verwenden.

Auch durch den Beschluss des Petitionsausschusses, dass das sog. 'Hahneköppen' mit einem lebenden oder aber mit einem zu diesem Zweck getöteten Tier nicht zulässig ist und war, ergibt sich keinerlei rechtliche Veränderung zu der bisherigen Beurteilung. Geltende Gesetze, wie zum Beispiel das Tierschutzgesetz, haben sich gegenüber früheren Beurteilungen bis heute nicht geändert und auch die nunmehr durch den Petitionsausschuss vorgenommene Interpretation des Tierschutzgesetzes war bereits mehrfach Gegenstand der entsprechenden Überprüfungen der Staatsanwalt.

Mit freundlichen Grüßen



Diane Jägers
Stadträtin